

Finanzordnung des Sport-Club Kempenich e.V.

§ 1

Grundsatz der Sparsamkeit

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2

Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss, der durch den Kassenwart aufzustellen ist, sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen.
2. Nach der Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassenwart dem Gesamtvorstand über das Ergebnis Bericht.
3. Nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 3

Kassenwart

1. Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.
2. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäss angewiesen sind.
3. Der Kassenwart hat das Präsidium regelmässig über die Kassenlage zu berichten.

§ 4

Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln
2. Über jede Einnahme oder Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
3. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
4. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.
5. Bei Gesamtberechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.
6. Über die Konten des Vereins kann der Kassenwart verfügen.
7. Für den Fall der Verhinderung kann ein weiteres Präsidiumsmitglied zur Unterschrift ermächtigt werden.

§ 5

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Präsidium vorbehalten.
2. Der Gesamtvorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.

§ 6

Kostenerstattung

1. Den Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Präsidium zu erstatten.

§ 7

Finanzielle Zuwendungen

1. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 8

Inkrafttreten

1. Die Finanzordnung tritt gemäss Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 17.10.2003 in Kraft.